

An alle APH, Gemeinden und AHV-
Zweigstellen des Kantons Basel-Landschaft

Binningen, 31. Mai 2018

Information

Praxisänderung bei der Berechnung der Ergänzungsleistung (EL) für Heimbewohnenden mit Spital- oder Ferienaufenthalt ab 1.9.2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zuge der laufenden Überprüfung unserer Prozesse im Bereich der EL, haben wir per 01.09.2018 eine Praxisänderung beschlossen, über die wir Sie nachfolgend informieren möchten.

1. Weshalb eine Praxisänderung der EL-Berechnung?

Lebt eine Person in einem Alters- und Pflegeheim (APH) und muss sie in ein Spital überliefert werden oder geht in die Ferien, stellen die APH, nach einer gewissen Wartefrist, eine reduzierte Tagestaxe in Rechnung.

Diese Abrechnungen werden pro APH unterschiedlich gehandhabt bzw. unterschiedlich der SVA BL gemeldet. Die reduzierte Tagestaxe wird zur Zeit in der EL-Berechnung nicht berücksichtigt. Damit fallen die Zahlungen der EL für die Phase eines Spital- oder Ferienaufenthaltes in den meisten Fällen zu hoch aus.

2. Was sind die Ziele und Nicht-Ziele?

Mit der Praxisänderung der EL-Berechnung ab 1.9.2018 möchte die SVA BL mit verhältnismässigem Mehraufwand ungerechtfertigte Ausgaben zu Lasten der EL vermeiden.

Die SVA BL verpflichtet die APH, Spital- oder Ferienaufenthalte von EL-beziehenden Personen zu melden, wenn der Spital- oder Ferienaufenthalt länger als 10 Tage am Stück dauert. Die SVA BL schreibt aber nicht vor, wie die APH die Rechnungen bei einem Spital- oder Ferienaufenthalt vornehmen sollen. Dies bleibt nach wie vor in der Zuständigkeit und Kompetenz der APH.

Die Massnahme verfolgt die verwaltungstechnische Vereinheitlichung im Sinne der Gleichbehandlung. Die SVA BL mischt sich nicht in laufende Diskussionen politischer Art.

3. Was ändert sich an der EL-Berechnung?

Hält sich eine EL-beziehende Person längerfristig, d.h. mehr als 10 Tage am Stück in einem Spital oder in den Ferien auf, dann wird ab dem 11. Tag die reduzierte Tagestaxe in der EL-Berechnung angerechnet und der Anspruch neu verfügt. Die Berechnung erfolgt dann rückwirkend ab dem ersten Tag des Spital- oder Ferienaufenthalts (unter Berücksichtigung der von den APH vorgesehenen Wartefrist).

Spital- oder Ferienaufenthalte bis 10 Tage werden bis auf Weiteres nicht in der EL-Berechnung berücksichtigt. Dies zum einen aus verwaltungsökonomischen Gründen bei der EL-Durchführung und zum anderen, damit sich der Aufwand der APH für die nötigen Umstellungen in einem verhältnismässigen Rahmen bewegt und möglichst bald eine einheitliche Meldepraxis erreicht wird.

4. Was ändert sich für die APH?

Wie unter Ziffer 2 erwähnt, ändert sich für die APH bei der Rechnungsstellung bei Spital- oder Ferienaufenthalt nichts.

Neu ist lediglich folgender Ablauf:

- Die APH melden ab 1.9.2018 Spital- oder Ferienaufenthalte, welche länger als 10 Tage am Stück dauern, jeweils an die SVA BL (mittels Kopie der Heimrechnung mit Spital- oder Ferienaufenthalt).
- Die Meldung erfolgt per E-Mail mit dem Titel "**Spital- oder Ferienaufenthalt**" an eladmin@sva-bl.ch.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Praxisänderung per 01.09.2018.

Allfällige Fragen können Sie schriftlich unter el-spitalaufenthalt@sva-bl.ch deponieren. Wir werden Ihnen so rasch wie möglich antworten.

Freundliche Grüsse

SVA Basel-Landschaft
Ausgleichskasse

Kopie an:

- CURAVIVA Baselland
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD)
- Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft (FKD)
- Geschäftsstelle Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)